



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**48. Jahrgang**

**Moers, den 07.07.2022**

**Nr. 19**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen
2. Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Moers vom 22.06.2022

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

### Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden **ab Donnerstag, dem 25.08.2022, 18.00 Uhr** im Rahmen einer **Internetauktion zur Versteigerung** angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem 28.07.2022 im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net) zu betrachten.

Neben Handys, Schmuck und Fahrrädern sind in diesem Jahr E-Fahrräder, ein Werkzeugkoffer sowie ein Akkuschauber in der Versteigerung.

Die Eigentümer, der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände, werden gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 24.08.2022 beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, Zimmer U.095, anzumelden.

Moers, den 24.06.2022

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Arndt  
Beigeordneter

### Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Moers vom 22.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 27 a und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2018, in Kraft getreten am 01.01.2021 (GV. NRW: S. 759, ber. 2019, S. 23) hat der Rat der Stadt Moers am 18.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Moers ist eine Interessenvertretung der in Moers lebenden Menschen mit Behinderung /chronischen Erkrankungen. Mit dieser Satzung wird die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in allen kommunalen Angelegenheiten im Sinne von § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sichergestellt. Durch die Satzung soll entsprechend der UN Behindertenrechtskonvention die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe, eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen erreicht werden. Durch die Satzung werden Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in alle Maßnahmen der Stadt Moers zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und in alle anderen ihre Belange betreffenden Entscheidungsprozesse einbezogen.

Die Teilhabe an der politischen Willensbildung ist für Menschen mit Behinderung / chronischen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung entscheidend, damit Barrieren in der Gesellschaft abgebaut werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht bereits seit 1978. Er hat durch seine Erfahrungen und Kompetenz dazu beigetragen, dass die Inklusion in allen Lebensbereichen in Moers Stück für Stück umgesetzt wird.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele**

(1)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Moers nimmt die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung/chronischen Erkrankungen wahr und setzt sich für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe dieser in allen Lebensbereichen ein. Die im Zuge der Barrierefreiheit getroffenen Maßnahmen kommen dabei allen Menschen zu Gute. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1 „Zweck“) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(2)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung berät und unterstützt Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in behindertenrelevanten Angelegenheiten, bei der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens sowie bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen. Er entwickelt seine Aktivitäten aus eigener Initiative und aus Anregungen der Bevölkerung. Schwerpunktthemen für den Beirat für Menschen mit Behinderung sind hierbei:

- Fortschreibung des Behindertenplanes 2004 und des Zwischenberichtes 2013/2014
- Inklusive Stadtentwicklungsplanung /Quartiersentwicklung
- Barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs
- Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
- Barrierefreie Kommunikation
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Menschen mit Behinderung

(3)

Ziel der Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung ist, das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung in Moers zu fördern und weiterzuentwickeln.

## **§ 2**

### **Mitwirkung in Gremien**

(1)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll zu allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, frühzeitig gehört werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung unterbreitet seine Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und gegebenenfalls direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers. Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten. Die Anliegen des Beirates für Menschen mit Behinderung gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers zu entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Beirates für Menschen mit Behinderung und bestellt diese gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit eigenem Rede- und Antragsrecht. Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung wirkt im jeweiligen Ausschuss beratend mit.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen oder Vertretern des Beirates für Menschen mit Behinderung werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.

(3)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Expertinnen oder Experten zur Beratung hinzuziehen.

**§ 3**

**Bildung / Zusammensetzung des Beirates**

(1)

Der Rat entscheidet über die Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderung und dessen Zusammensetzung. Die Behindertenvereine, Institutionen und Einrichtungen, die in Moers in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind, benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter.

(2)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 16 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern:

**Stimmberechtigte Mitglieder**

Jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter

- der Menschen mit einer geistigen Behinderung
- der Menschen mit einer körperlichen Behinderung
- der Blinden und Menschen mit einer Sehbehinderung
- der Gehörlosen und Menschen mit einer Hörschädigung
- der Selbsthilfe-Kontaktstelle
- der Hilda-Heinemann-Schule
- des Vereins SeLeWo e.V.

Jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wesel e.V.
- Caritasverband Moers-Xanten e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werkes, Kirchenkreis Moers
- Der Paritätische, Kreisgruppe Wesel

**Beratende Mitglieder**

Jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter

- der Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein
- des Neukirchener Erziehungsvereins
- des Kreises Wesel
- des Integrationsrates

Weitere vier stimmberechtigte Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung werden entsprechend dem jeweils aktuellen Kommunalwahlergebnis den Fraktionen zugeordnet. Fraktionen, die nicht durch ein ordentliches Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung vertreten sind, können eine Vertreterin / einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter als beratendes Mitglied nach § 58 (1) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsenden.

(3)

Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

(4)

Das Beiratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vertreten lassen. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu benennen bzw. zu wählen. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter nach. Ist keine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vorhanden, schlägt die betroffene Organisation ein neues Beiratsmitglied bzw. eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vor. Das neue Mitglied wird durch den Rat der Stadt Moers benannt.

(5)

Die Neuwahl des Beirates für Menschen mit Behinderung sollte innerhalb von 3 Monaten nach Ratsbeschluss über die Bildung und Besetzung eines Beirates für Menschen mit Behinderung erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**Amtsblatt der Stadt Moers –07.07.2022 – Nr. 19**

**§ 4**

**Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

**§ 5**

**Sitzungen, Vorsitz**

(1)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung erfüllt seine Aufgaben nach § 1. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens viermal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Sollte im Beirat der Antrag gestellt werden, die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertreters bzw. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters geheim durchführen zu wollen, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Fällt in der laufenden Wahlperiode die / der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende aus, so erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung eine Nachwahl durch den Beirat aus seiner Mitte.

(3)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

**§ 6**

**Geschäftsordnung**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 7**

**Geschäftsführung**

(1)

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung obliegt der Stadt Moers.

(2)

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Organisationseinheiten der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabewahrnehmung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung ergeben, einschließlich der Bereitstellung der ggf. notwendigen Unterstützungsbedarfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscherin / -dolmetscher) für den Sitzungsablauf.

**§ 8**

**Sitzungsgeld / Verdienstaussfall**

Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaussfall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung, den Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die „Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Moers vom 11.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 18.05.2022 beschlossene Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 22.06.2022

gez. Fleischhauer  
Bürgermeister